

Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Pius XII. über die Kirchenmusik. — Errichtung der Pfarrei Kuhbach. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Gemmingen. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Konrad in Villingen. — Herbstkonferenz 1956. — Bonifatiusverein. — Werkwoche. — Blindenseelsorge. — Gehörlosenseelsorge. — Päpstliche Auszeichnung. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfall.

Nr. 91

Rundschreiben
unseres Heiligen Vaters Papst Pius XII.
über die Kirchenmusik
vom 25. 12. 1955 *)

PAPST PIUS XII.

An die ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen,
Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und die anderen
Oberhirten, die in Frieden und Gemeinschaft
mit dem Apostolischen Stuhle leben:
Über die Kirchenmusik.

Ehrwürdige Brüder,
Gruß und Apostolischen Segen!

EINLEITUNG

Der gute Stand der Kirchenmusik lag Uns immer sehr am Herzen; deshalb schien es Uns angebracht, den sie betreffenden Stoff in dem vorliegenden Rundschreiben der Ordnung nach durchzugehen und zugleich mehrere in den letzten Jahrzehnten gestellte und erörterte Fragen etwas ausführlicher zu behandeln, auf daß diese hohe und echte Kunst immer mehr beitrage zur glanzvollen Feier des Gottesdienstes und zur wirksamen Förderung des geistlichen Lebens der Gläubigen. Gleichzeitig wünschten Wir auch den Anträgen Rechnung zu tragen, die nicht wenige von Euch, ehrwürdige Brüder, in klugem Ermessen vorgelegt, die auch ausgezeichnete Tonkünstler und hervorragende Fachleute der Kirchenmusik auf musikalischen Kongressen gefaßt und die schließlich die Erfahrung der Seelsorge oder das fortschreitende Studium dieser Kunst und ihrer Theorie nahegelegt haben. So hoffen wir, daß das, was der hl. Pius X. in seinem von ihm ganz zurecht als „Rechtsbuch der Kirchenmusik“ bezeichneten Handschreiben¹ weise bestimmte, von neuem bekräf-

*) A. A. S. XXXXVIII (1956) p. 5 ss. und *Musica sacra*, Cäcilien-Verbands-Organ, 76. Jahrg. Heft 4, April 1956.

¹ *Motu Proprio Fra le sollecitudini dell'ufficio pastorale: Acta Pii X*, vol. I, p. 77.

tigt und eingeschränkt, neu beleuchtet und durch neue Gründe empfohlen werde, damit die edle Kunst der Kirchenmusik, den heutigen Verhältnissen angepaßt und in etwa bereichert, ihrer erhabenen Aufgabe immer mehr entspreche.

I.

GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK

Zu den vielen und großen Gaben der Natur, mit welchen Gott, in dem der Einklang vollkommenster Übereinstimmung und innerster Verbundenheit herrscht, die nach seinem „Bild und Gleichnis“ geschaffenen Menschen² ausstattete, gehört durchaus die Musik, die ja zusammen mit den übrigen freien Künsten der geistigen Freude und der seelischen Wonne dient. Von ihr sagt mit Fug und Recht Augustinus: „Die Musik, das Wissen um, beziehungsweise der Sinn für gute Melodie ist aus Gottes Freigebigkeit auch den vernunftbegabte Seelen besitzenden Sterblichen zur Vorstellung einer großen Sache verliehen worden.“³

Altes Testament und Frühkirche

Es wird also niemanden wundernehmen, daß der sakrale Gesang und die Tonkunst, wie aus vielen alten und neueren Zeugnissen bekannt ist, immer und überall, selbst bei den heidnischen Völkern, zur Verschönerung und Ausschmückung der religiösen Feiern verwendet wurden, und daß zumal die Verehrung des wahren und höchsten Gottes schon seit den ältesten Zeiten sich dieser Künste bedient hat. Durch das Wunder der göttlichen Macht heil aus dem Roten Meer gerettet sang das Volk Gottes dem Herrn ein Siegeslied, und Maria, die Schwester des Führers Moses, sang von prophetischem Geiste erfüllt, zur Pauke, zusammen mit dem jubilierenden Volk⁴. Als später die Bundeslade Gottes aus dem Hause des Obededom in die Stadt Davids übergeführt wurde, tanzten der

² Cfr. *Gen.* I, 26.

³ *Epist.* 161, *De origine animae hominis*, 1, 2: P. L., XXXIII, 725.

⁴ Cfr. *Ex.* XV, 1—20.

König selbst „und ganz Israel vor dem Herrn mit Begleitung von aller Art holzgefertigten Instrumenten, Zithern, Harfen, Pauken, Schellen und Zimbeln“⁵. König David selbst bestimmte die Ordnung der beim heiligen Kult zu verwendenden Musik und des Gesangs⁶, und diese Ordnung wurde nach der Rückkehr des Volkes aus der Verbannung wieder eingeführt und bis zur Ankunft des göttlichen Erlösers treu eingehalten. Daß in der vom göttlichen Erlöser gegründeten Kirche von Anfang an der religiöse Gesang in Übung war und in Ehren gehalten wurde, gibt sehr deutlich der hl. Apostel Paulus zu verstehen, wenn er an die Epheser schreibt: „Werdet voll des Heiligen Geistes und stimmt miteinander Psalmen an, Lobgesänge und geistliche Lieder!“⁷ Daß dieser Brauch des Psallierens auch bei den Zusammenkünften der Christen in Übung war, gibt er mit folgenden Worten an: „Wenn ihr zusammenkommt, so hat jeder einen Lobgesang . . .“⁸. Daß dasselbe nach dem Zeitalter der Apostel geschah, bezeugt Plinius, der den vom Glauben Abgefallenen die Aussage in den Mund legt: „Dies sei der Inbegriff ihrer Schuld oder ihres Irrtums gewesen, daß sie an einem bestimmten Tag vor Sonnenaufgang zusammenzukommen und Christus als Gott ein Lied zu singen pflegten“⁹. Diese Worte des römischen Prokonsuls in Bithynien zeigen klar, daß nicht einmal zur Zeit der Verfolgungen die Stimme der singenden Kirche ganz zum Schweigen kam; auch Tertullian bestätigt dies, wenn er berichtet, bei den Zusammenkünften der Christen „würden die Schriften gelesen, Psalmen gesungen, Ansprachen gehalten“¹⁰.

Gregorianischer Choral

Aus der Zeit nach Wiederherstellung der Freiheit und des Friedens der Kirche gibt es viele Zeugnisse von Kirchenvätern und Kirchenschriftstellern, die bestätigen, daß die Psalmen und Hymnen des liturgischen Kultes fast täglich gebraucht wurden. Allmählich wurden sogar neue Formen des Kirchengesangs geschaffen, neue Arten von Gesängen gefunden, die von Sängerschulen, besonders in der Stadt Rom, immer mehr gepflegt wurden. Unser Vorgänger verehrlichen Andenkens, der hl. Gregor der Große, hat, wie berichtet wird, alles von den Vorfahren Überlieferte eifrig gesammelt und weise gesichtet, und er hat durch zweckmäßige Gesetze und Richtlinien die unversehrte

Reinheit des kirchlichen Gesangs geschützt. Aus der Ewigen Stadt wurde die römische Gesangsweise allmählich auch in die anderen Teile des Abendlandes gebracht, und sie wurde nicht nur durch neue Formen und Weisen vermehrt, sondern es wurde auch eine Art des Kirchengesangs, nämlich das religiöse Lied, zuweilen in der Volkssprache abgefaßt, in den Gebrauch eingeführt. In fast allen Ländern Europas war es seit dem 8. und 9. Jahrhundert nicht allein der Choralgesang, der nach seinem Erneuerer, dem heiligen Gregor, mit der Zeit „gregorianisch“ genannt wurde, der der Liturgie Glanz verlieh, da ja in den Kirchen auch ein Instrument, das man „Orgel“ nannte, benutzt wurde.

Mehrstimmigkeit

Vom 9. Jahrhundert an kam zum Choral allmählich auch der mehrstimmige (polyphone) Gesang, dessen Theorie und Praxis in den folgenden Jahrhunderten immer mehr ausgebildet wurden und der zumal im 15. und 16. Jahrhundert unter der Führung großer Meister zu wunderbarer Vollkommenheit emporstieg. Auch diesen mehrstimmigen Gesang hielt die Kirche immer in hohen Ehren und ließ ihn zur feierlichen Gestaltung der heiligen Riten auch selbst in den römischen Basiliken und bei den Pontifikalzereemonien gerne zu. Seine eindrucksvolle Schönheit wurde noch dadurch gesteigert, daß zu den Sängerstimmen außer der Orgel noch der Klang anderer Musikinstrumente hinzutrat.

Kirchliche Förderung

So hat also die Pflege der Kirchenmusik unter Förderung und Leitung durch die Kirche im Lauf der Jahrhunderte einen weiten Weg zurückgelegt, auf dem sie, wenn auch zuweilen langsam und mit Mühe, doch allmählich zu Vollkommenerem sich erhob: von den einfachen und reinen, aber in ihrer Art äußerst vollkommenen Gregorianischen Weisen bis hin zu den großartigen und herrlichen Kunstwerken, denen nicht bloß die menschliche Stimme, sondern auch die Orgel und die übrigen Musikinstrumente Zierde und Pracht verleihen und die sie fast ins Ungemessene ausweiten. Und wenn solcher Fortschritt der Tonkunst klar zeigt, wie sehr der Kirche daran lag, den Gottesdienst immer herrlicher und für das christliche Volk erhebender zu gestalten, so tut er auch kund, warum die Kirche gleicherweise wiederholt verhindern mußte, daß die rechten Grenzen überschritten würden und zugleich mit dem wahren Fortschritt sich etwas Weltliches und dem sakralen Kult Fremdes in die Kirchenmusik einniste und sie verderbe.

⁵) 2 Sam. VI, 5.

⁶) Cfr. I Paral. XXIII, 5; XXV, 2—31.

⁷) Eph. V, 18 s.; cf. Col. III, 16.

⁸) I Cor. XIV, 26.

⁹) Plin., Epist. X, 96, 7.

¹⁰) Cfr. Tertull., *De anima*, c 9; *P. L.*, II, 701; et *Apol.* 39: *P. L.*, 1, 540.

Kirchliche Gesetzgebung

Dieser Aufgabe wacher Sorge sind die Päpste jederzeit eifrig nachgekommen. Auch das Trienter Konzil verpönte weise „jene Musikstücke, in denen der Orgel oder dem Gesang etwas Sinnliches oder Unreines beigemischt ist“¹¹. Indem wir nicht wenige andere Päpste übergehen: Unser Vorgänger seligen Andenkens Benedikt XIV. hat durch das Rundschreiben, das er am 19. Februar 1749 beim Herannahen des großen Jubiläums erließ und das sich durch bededtes Wissen und durch die Fülle des Stoffes auszeichnet, die Bischöfe besonders ermahnt, es solle den in die Kirchenmusik eingedrungenen maßlosen Mißbräuchen mit allen Mitteln gewehrt werden¹². Den gleichen Weg haben Unsere Vorgänger Leo XII., Pius VIII.¹³, Gregor XVI., Pius IX.¹⁴ und Leo XIII. beschritten. Doch mit vollem Recht kann man sagen, daß Unser Vorgänger unsterblichen Andenkens, der hl. Pius X., gleichsam den Inbegriff einer Wiederherstellung und Erneuerung der Kirchenmusik gegeben hat, indem er die von den Vorfahren überkommenen Grundsätze und Richtlinien von neuem einschärfte und sie zweckmäßig und einheitlich, wie es die Umstände der neueren Zeit verlangten, zusammenfaßte¹⁵. Wie endlich Unser nächster Vorgänger verehrlichen Andenkens, Pius XI., durch die Apostolische Konstitution *Divini cultus sanctitatem* vom 20. Dezember 1929¹⁶, so haben Wir selbst durch das Rundschreiben vom 20. November 1947, das mit den Worten *Mediator Dei* beginnt, die Weisungen der vorausgehenden Päpste bereichert und bestätigt¹⁷.

II.

WESEN DER KIRCHENMUSIK

Es wird sicher niemanden befremden, daß die Kirche so wachsam für die Kirchenmusik besorgt ist. Handelt es sich doch dabei nicht darum, ästhetische oder technische, das edle Fach der Musik betreffende Gesetze aufzustellen; die Absicht der Kirche ist vielmehr, sie gegen alles zu schützen, wodurch sie weniger würdig gemacht werden könnte, zum Dienst für etwas so

Wichtiges, wie es die Gottesverehrung ist, herangezogen zu werden. Die Kirchenmusik untersteht hierin keinen anderen Gesetzen und Richtlinien als denen, die für jede religiöse Kunst, ja für die Kunst überhaupt vorgeschrieben sind. Nun ist es Uns nicht unbekannt, daß gewisse Vertreter der Kunst in den letzten Jahren, zum großen Anstoß für die christliche Frömmigkeit, es gewagt haben, in die heiligen Stätten von ihnen geschaffene Werke einzuführen, die jedes religiösen Hauches bar sind und auch den rechten Grundsätzen der Kunst durchaus widerstreben. Solch bedauerliches Vorgehen suchen sie mit fadenscheinigen Gründen zu rechtfertigen, die sich, wie sie behaupten, aus der der Kunst eigenen Natur und Anlage ergäben. Sie sagen, jener Antrieb, von dem der Geist des Künstlers berührt wird, sei frei und es gehe nicht an, ihm religiöse oder sittliche, der Kunst selbst fremde Gesetze und Richtlinien aufzuerlegen, da durch solche die Würde der Kunst schwer verletzt würde und dem von geheimnisvollem Hauch getriebenen Wirken des Künstlers gleichsam Fesseln und Ketten angelegt würden.

Sinn der Kunst im allgemeinen

Mit solchen Gründen wird aber eine schwierige und schwerwiegende Frage aufgeworfen, die jede Kunst und jeden Künstler angeht und die nicht durch Erwägungen der Kunst und der Ästhetik zu lösen ist, die vielmehr zu entscheiden ist nach dem obersten Grundgesetz des letzten Zieles, von dem jeder Mensch und jede menschliche Handlung unverbrüchlich und endgültig geleitet wird. Die Hinordnung und Hinleitung des Menschen auf sein letztes Ziel — das Gott ist — wird durch ein unbedingtes und notwendiges, in der Natur und der unendlichen Vollkommenheit Gottes selbst begründetes Gesetz so festgelegt, daß nicht einmal Gott jemanden davon ausnehmen kann. Durch dieses ewige und unveränderliche Gesetz wird vorgeschrieben, daß sowohl der Mensch selbst wie auch alle seine Handlungen die unendliche Vollkommenheit Gottes, zum Lob und zur Verherrlichung des Schöpfers, offenbaren und nach Kräften nachahmen. Da also der Mensch zur Erreichung dieses höchsten Zieles geboren ist, muß er sich dem göttlichen Urbild angleichen und alle seine Fähigkeiten, die des Leibes wie der Seele, gegenseitig richtig geordnet und dem zu erreichenden Ziele gebührend unterstellt, in seinem Handeln auf dasselbe hinlenken. Nach ihrer vollen Übereinstimmung mit dem letzten Ziel des Menschen sind also auch die Kunst und ihre Werke zu beurteilen. Sicher ist die Kunst unter die vornehmsten Betätigungen des menschlichen Geistes zu zählen, da sie darauf ausgeht, die unendliche Schönheit Gottes in menschlichen Werken zum Ausdruck zu bringen, und da sie gleichsam deren

¹¹) Conc. Trid., Sess. XXII: *Decretum de observandis et evitandis in celebratione Missae*.

¹²) Cfr. Benedicti XIV Litt. Enc. *Annus qui: Opera omnia* (ed. Prati, Vol. 17, 1, p. 16).

¹³) Cfr. Litt. Apost. *Bonum est confiteri Domino*, d. d. 2 Aug. 1828, Cfr. *Bullarium Romanum*, ed. Prati, ex Typ. Aldina, t. IX, p. 139 sq.

¹⁴) Cfr. *Acta Leonis XIII*, vol. XIV (1895), p. 237—247; cfr. *Acta S. Sed.*, vol. XXVII (1894), p. 42—49.

¹⁵) Cfr. *Acta Pii X*, vol I, p. 75—87; *Acta S. S. XXXVI* (1903—4), 329—339; 387—395.

¹⁶) Cfr. *A. A. S.*, vol. XXI, 1929, p. 33 sq.

¹⁷) Cfr. *A. A. S.*, vol. XXXIX, 1947, p. 521—595.

Abbild ist. Das bekannte Schlagwort »Die Kunst um der Kunst willen«, womit man unter gänzlicher Vernachlässigung jenes Zieles, das jedem Geschöpf zutiefst eingepägt ist, törichterweise sagen will, daß die Kunst gänzlich auszunehmen sei von irgendwelchen Gesetzen, die sich nicht aus der Kunst selbst allein ergeben, dieses Schlagwort entbehrt jeder Kraft oder es fügt Gott selbst, dem Schöpfer und letzten Ziele, eine schwere Schmähung zu. Die Freiheit des Künstlers aber — die nicht ein blinder, von der eigenen Willkür oder von einer gewissen Sucht nach Neuem geführter Antrieb zum Handeln ist — wird durch ihre Unterordnung unter das göttliche Gesetz in keiner Weise eingeengt oder aufgehoben, vielmehr geadelt und vervollkommnet.

Wesen der kirchlichen Kunst

Wie das Gesagte von allen Werken jeglicher Kunst gilt, so trifft es offensichtlich auch auf die religiöse und kirchliche Kunst zu. Ja die religiöse Kunst ist noch mehr auf Gott, seinen Lobpreis und seine Verherrlichung gerichtet, da sie nur das eine Ziel verfolgt, durch ihre dem Auge oder dem Ohr dargebotenen Werke den Gläubigen wirksam zu helfen, ihren Geist fromm zu Gott hinzuwenden. Der Künstler also, der sich nicht zu den Wahrheiten des Glaubens bekennen wollte oder im Herzen und in der Lebenshaltung fern von Gott stünde, soll sich ja nicht an religiöse Kunst heranzumachen; es fehlt ihm gleichsam jenes innere Auge, mit dem er sehen würde, was die Majestät Gottes und die Gottesverehrung verlangen, und er darf nicht hoffen, daß seine unreligiösen Werke, selbst wenn sie vielleicht einen in der Kunst bewanderten und mit einer gewissen äußeren Geschicklichkeit begabten Menschen zeigen, wirklich die dem Tempel Gottes und seiner Heiligkeit geziemende, gläubige Frömmigkeit atmen und deshalb würdig wären, von der Kirche, der Hüterin und Schiedsrichterin des religiösen Lebens, zu den heiligen Stätten zugelassen zu werden.

Jener Künstler aber, der am Glauben festhält und ein des christlichen Namens würdiges Leben führt, von der Gottesliebe angetrieben und die ihm vom Schöpfer verliehenen Kräfte gottesfürchtig einsetzend, wird mit aller Kraft bestrebt sein, die Wahrheiten, an die er glaubt, und die Frömmigkeit, die ihn beseelt, so reif, so formschön und anziehend in Farbe oder Linie oder Ton und Akkord zum Ausdruck zu bringen und vorzulegen, daß die Betätigung in kirchlicher Kunst für ihn selbst eine Anbetung und Dienst Gottes sei und das Volk zum Bekenntnis des Glaubens und zur Übung der Frömmigkeit mächtig anrege und entflamme. Solche Künstler hat die Kirche immer in Ehren gehalten und wird sie in Ehren halten; ihnen öffnet sie weit die Tore ihrer Heiligtümer, da ihr die nicht gering anzuschlagende Hilfe willkommen ist, die

diese Künstler mit ihrem Kunstsinn und ihrem Eifer zur wirksameren Durchführung der apostolischen Arbeit der Kirche leisten.

Sonderstellung der Kirchenmusik

Auf diese Richtlinien und Gesetze religiöser Kunst ist die Kirchenmusik noch durch eine engere und höhere Bindung verpflichtet, insofern sie an die Kult-handlung näher herantritt als die meisten anderen freien Künste, zum Beispiel die Baukunst, die Malerei und Bildhauerei: während nämlich diese Künste den heiligen Riten einen würdigen Ort zu bereiten sich bemühen, nimmt sie in der Ausführung der heiligen Zeremonien und Riten selbst einen bevorzugten Platz ein. Deshalb muß die Kirche mit größter Sorgfalt darauf sehen, daß von ihr, die sozusagen eine Mitverwalterin der heiligen Liturgie sein soll, achtsam alles ferngehalten werde, was dem heiligen Kult weniger geziemend wäre oder den anwesenden Gläubigen ein Hindernis bei der Erhebung ihres Herzens zu Gott sein könnte.

Würde der liturgischen Musik

Darin nämlich liegt die Würde der Kirchenmusik, darin ihre erhabene Aufgabe, daß sie die Stimmen des opfernden Priesters und des christlichen, Gott den Allerhöchsten lobpreisenden Volkes mit ihren schönen Melodien und mit ihrer Würde ziere und schmücke, die Herzen der anwesenden Gläubigen mit der ihr eigenen Kraft zu Gott erhebe und die liturgischen Gebete der christlichen Gemeinde lebendiger und ergriffener gestalte, auf daß alle den Einen und Dreieinigen Gott inbrünstiger und wirksamer lobpreisen und anflehen können. Es wird also durch die Kirchenmusik die Ehre gemehrt, die Gott von der mit Christus dem Haupte vereinten Kirche erwiesen wird; gemehrt werden auch die Früchte, welche die Gläubigen, durch die frommen Gesänge bewegt, aus der Liturgie sammeln und in ihrem, eines Christen würdigen, sittlichen Leben offenbaren, wie die tägliche Erfahrung lehrt und viele schriftliche Zeugnisse aus alter und neuer Zeit bestätigen. Von den „mit reiner und klarer Stimme sowie geziemender Melodie“ vortragenen Gesängen bekennt der hl. Augustinus: „Durch die heiligen Worte, wenn sie so gesungen werden, fühle ich unsere Herzen frömmiger und inniger hingezogen zur Glut der Andacht, als wenn sie nicht so gesungen würden, und ich fühle, wie alle unsere inneren Affekte je nach ihrer Verschiedenheit ihre eigenen Ausdrucksweisen in Stimme und Gesang haben, durch deren, Gott weiß welcher Art, geheime Wahlverwandtschaft sie angeregt werden.“¹⁸

¹⁸⁾ S. Augustin., *Confess.*, lib. X, c. 33, P. L., XXXII, 799 s.

Daraus läßt sich leicht folgern, daß Würde und Wirkungskraft der Kirchenmusik um so größer sind, je näher diese an das heiligste Geschehen des christlichen Kultes herankommt, an das eucharistische Opfer des Altares. Sie kann darum nichts Höheres und Erhabeneres tun, als die Stimme des Priesters, der das göttliche Opfer darbringt, mit zartem Klange begleiten, auf seine Anrufungen freudig mit dem umstehenden Volke antworten und die ganze heilige Handlung durch ihre edle Kunst erhellen. An diesen hohen Dienst reicht jener nahe heran, den die sakrale Musik auch ausübt, wenn sie die anderen liturgischen Verrichtungen, besonders das Chorgebet begleitet und verschönert. So ist also dieser „liturgischen“ Tonkunst höchste Ehre und größtes Lob zu zollen.

„Religiöse“ Musik und Kirchlicher Volksgesang

Indes ist auch jene Tonkunst hochzuachten, die zwar nicht hauptsächlich der heiligen Liturgie dient, die jedoch nach Gegenstand und Zweck der Religion sehr zugute kommt und deshalb mit Recht „religiöse“ Musik genannt wird.

Auch jene Art Kirchenmusik, die „Volksgesang“ genannt wird, von der Kirche ausging und unter ihrem Schutz sich glücklich entwickelte, kann nach dem Zeugnis der Erfahrung eine große und heilsame Macht auf die Herzen der Gläubigen ausüben, ob sie nun innerhalb der Gotteshäuser bei nichtliturgischen heiligen Handlungen gebraucht wird oder ob sie außerhalb des Gotteshauses bei mannigfachen Feiern und Festlichkeiten Verwendung findet. Die Melodien solcher Gesänge, die meist in der Volkssprache abgefaßt sind, prägen sich fast mühelos und unvermerkt dem Gedächtnis ein, und zugleich mit den Melodien bleiben auch Worte und Sätze im Geiste haften, werden oft wiederholt und dadurch tiefer erfaßt. So geschieht es, daß auch Knaben und Mädchen, die im zarten Alter solche religiöse Gesänge erlernen, darin eine starke Hilfe finden, um die Wahrheiten unseres Glaubens kennenzulernen, sie zu kosten und im Gedächtnis zu behalten zu nicht geringem Nutzen der katechetischen Arbeit. Der heranwachsenden Jugend und den Erwachsenen bieten jene religiösen Gesänge in den Stunden der Erholung reine und unschuldige Freude; feierlichen Treffen und Zusammenkünften verleihen sie eine gewisse religiöse Weihe und Würde, ja sie bringen auch den christlichen Familien fromme Freude, Herzenstrost und geistlichen Fortschritt. Deshalb sind die religiösen Volksgesänge auch dem katholischen Apostolat eine wertvolle Hilfe: sie sind mit Sorgfalt zu pflegen und zu fördern.

Apostolat der Kirchenmusik

Wenn Wir also den vielfachen Wert und die apostolische Wirkkraft der Kirchenmusik betonen, weisen Wir auf etwas hin, das allen irgendwie ihrer Pflege und Ausübung Beflissenen sehr zur Freude und Trost gereichen kann. Denn alle, die entweder selbst die Kunst des Tondichtens ausüben oder als musikalische Leiter, als Sänger, als Spieler eines Instruments sie zur Aufführung bringen, sie alle üben zweifellos, wenn auch in verschiedener Form ein wahres und echtes Apostolat aus und werden, je nach der Treue eines jeden in der Erfüllung einer Aufgabe, von Christus dem Herrn Belohnung und Ehre der Apostel in reichem Maße empfangen. Sie sollen daher ihre Aufgabe hoch anschlagen, durch die sie nicht nur Künstler und Lehrer der Kunst, sondern auch Diener Christi des Herrn und Mitarbeiter im Apostolat sind, und sie sollen der Würde ihres Amtes auch durch ihr sittliches Leben Ausdruck verleihen.

II.

EIGENSCHAFTEN DER KIRCHENMUSIK

Da die Kirchenmusik und der religiöse Gesang, wie Wir soeben dargelegt haben, eine so große Würde und Wirksamkeit besitzen, ist es durchaus notwendig, sie in allen ihren Teilen durch ernstes und eifriges Bemühen so zu gestalten, daß sie ihre heilsamen Früchte segensvoll bringen kann.

Zunächst sollen jener Gesang und jene Kirchenmusik, die mit dem liturgischen Gottesdienst der Kirche aufs engste verbunden sind, zu ihrem hohen Ziele, das ihnen gesetzt ist, führen. Diese Musik — so hat weise schon Unser Vorgänger, der hl. Pius X., gemahnt — „muß notwendig die der Liturgie zukommenden Eigenschaften besitzen, an erster Stelle die Heiligkeit und Güte der Form; daraus ergibt sich von selbst als weiteres Kennzeichen die Allgemeinheit“¹⁹.

Heiligkeit des Gregorianischen Chorals

Heilig soll sie sein: Nichts, was weltliches Gepräge verrät, soll sie in sich aufnehmen noch in die Art und Weise ihres Vortrags sich einschleichen lassen. Durch seine Heiligkeit zeichnet sich jener Gregorianische Gesang aus, der seit vielen Jahrhunderten in der Kirche Verwendung findet und gleichsam ihr Erbgut genannt werden kann. Denn dieser Gesang paßt sich wegen der inneren Harmonie der Weisen mit

¹⁹) *Acta Pii X*, 1. c. p. 78.

den Worten des heiligen Textes den letzteren nicht nur sehr eng an, sondern überträgt sozusagen auch ihre starke Wirkung und läßt ihre Anmut sich in die Herzen der Zuhörer senken; und dies tut er in gewiß einfachen und klaren, aber doch von so hehrer und heiliger Kunst erfüllten Melodien, daß diese in allen aufrichtige Bewunderung wecken und den Kennern der Kirchenmusik wie den Tonkünstlern selbst ein unerschöpflicher Quell geworden sind, aus dem sie neue Kompositionen schöpften. Den kostbaren Schatz des Gregorianischen Kirchengesangs sorgfältig zu hüten und dem christlichen Volk in reicher Fülle mitzuteilen ist die Aufgabe aller derer, denen Christus der Herr die Reichtümer seiner Kirche zur Wahrung und Austeilung anvertraut hat. Was darum unsere Vorgänger, der hl. Pius X., der mit Recht der Erneuerer des Gregorianischen Gesangs genannt wird²⁰, und Pius XI.²¹ weise angeordnet und eingeschärft haben, wünschen gleichfalls und schreiben auch Wir vor in Würdigung der überragenden Vorzüge des echten Gregorianischen Gesangs: daß nämlich bei der Ausübung der liturgischen Handlungen dieser Kirchengesang weiteste Verwendung finde und alle Vorsorge getroffen werde für seine richtige, würdige und andächtige Ausführung. Wenn wegen der neueingeführten Feste neue Weisen zu verfassen sind, möge dies von den wirklich erfahrenen Meistern dieser Kunst so geschehen, daß die Eigengesetze des echten Gregorianischen Gesangs treu innegehalten werden und die neuen Weisen mit den alten an Kraft und Reinheit wetteifern.

Künstlerischer Wert und Allgemeinheit des Choral — Lateinische Kultsprache

Wenn dies wirklich in jeder Beziehung beachtet wird, so wird auch jener anderen Eigenschaft der Kirchenmusik gebührend Genüge getan, daß sie nämlich ein Musterbild wahrer Kunst darbiete; und wenn in den katholischen Kirchen der ganzen Welt der Gregorianische Gesang unverfälscht und rein erklingt, dann trägt er auch wie die heilige Römische Liturgie das Zeichen der Allgemeinheit an sich, so daß die Christgläubigen, wo immer sie auf der Erde weilen, die ihnen vertrauten und beinahe heimischen Weisen vernehmen und die wunderbare Einheit der Kirche mit tiefem Trost an sich erfahren. Das aber ist einer der Hauptgründe, warum die Kirche so sehr wünscht, daß mit den lateinischen Worten der heiligen Liturgie deren Gregorianischer Gesang zu einer Einheit verbunden bleibe.

²⁰) Lettera al Card. Respighi, *Acta Pii X*, I, c. 68-74; v. p. 73 sq.; *Acta S. Sedis*, vol. XXXVI (1903-04), pp. 325—329; 395—398; v. 398.

²¹) Pius XI. Const. Apost., *Divini cultus*: A.A.S., vol. XXI (1929), p. 33 sq.

Es ist Uns freilich sehr wohl bekannt, daß vom Apostolischen Stuhle selbst aus schwerwiegenden Gründen gewisse, doch genau umschriebene Ausnahmen in dieser Angelegenheit gestattet worden sind, Ausnahmen, die Wir jedoch keineswegs erweitert oder ausgedehnt, noch auch ohne die gebührende Erlaubnis des Heiligen Stuhles auf andere Gebiete übertragen wissen wollen. Ja auch dort, wo man sich dieser Zugeständnisse bedienen darf, sollen die Ortsbischöfe und die übrigen Seelsorger eifrig darauf bedacht sein, daß die Christgläubigen von Jugend auf wenigstens die leichteren und gebräuchlicheren Gregorianischen Gesänge lernen und sie auch beim liturgischen Gottesdienst zu gebrauchen wissen, damit auch die Einheit und Allgemeinheit der Kirche von Tag zu Tag mehr aufleuchte.

Wo es aber eine jahrhundertalte und unvordenkliche Gewohnheit mit sich bringt, daß beim feierlichen eucharistischen Opfer nach dem lateinischen Gesang der liturgischen Texte Volksgesänge in der Umgangssprache eingefügt werden, können die zuständigen Oberhirten dies geschehen lassen, „wenn sie der Meinung sind, daß sie (die Gewohnheit) mit Rücksicht auf die Verhältnisse von Ort und Menschen klugerweise nicht beseitigt werden könne“²², wobei aber das Gesetz in Geltung bleibt, gemäß dem die liturgischen Worte selbst nicht in der Umgangssprache gesungen werden dürfen, wie oben angeordnet worden ist.

Unterweisung des Volkes

Damit aber die Sänger und das christliche Volk den Sinn der mit den Melodien verknüpften liturgischen Texte richtig verstehen, möchten Wir Uns die Mahnung der Väter des Trienter Konzils zu eigen machen, die besonders gerichtet ist „an die Hirten und alle einzelnen Seelsorger, sie sollten häufig bei der Feier des heiligen Opfers persönlich oder durch andere etwas aus den Texten der heiligen Messe erläutern und unter anderem auch das Geheimnis dieses heiligsten Opfers erklären, vor allem an den Sonn- und Festtagen“²³; dies sollen sie vornehmlich bei der katechetischen Christenlehre tun. Dies kann heutzutage leichter und bequemer geschehen als in den vergangenen Jahrhunderten, weil sich die in die Umgangssprache übersetzten liturgischen Texte und ihre Erklärungen in Büchern und Schriften finden, die, in fast allen Ländern von Fachleuten verfaßt, die Christgläubigen wirksam unterweisen können, so daß sie auch das verstehen und gleichsam an dem Anteil nehmen, was vom Priester in lateinischer Sprache vorgetragen wird.

²²) *Codex Iuris Canonici*, can. 5.

²³) Conc. Trid., Sess. XXII, *De sacrificio Missae*, c. VIII.

Liturgischer Gesang anderer Riten

Es versteht sich, daß Unsere kurzen Ausführungen über den Gregorianischen Gesang in erster Linie auf den lateinischen Römischen Ritus der Kirche gehen, daß sie aber entsprechend auch Anwendung finden können auf die liturgischen Gesänge der anderen Riten, solcher bei westlichen Völkern, wie des Ambrosianischen, Gallikanischen und Mozarabischen oder der verschiedenen orientalischen Riten. Denn wie sie alle den wunderbaren Reichtum der Kirche in den liturgischen Handlungen und in den Gebetsformen belegen, so bewahren sie auch alle in ihren liturgischen Gesängen kostbare Schätze, die nicht nur vor Untergang, sondern auch vor jeglicher Minderung und Entstellung sorgsam zu schützen sind. Unter den ältesten und vorzüglichsten Denkmälern der Kirchenmusik haben ohne Zweifel einen besonderen Platz die liturgischen Gesänge der verschiedenen orientalischen Riten, deren Weisen viel Einfluß hatten auf die Schaffung jener der westlichen Kirche selbst, immer mit Rücksichtnahme auf die Eigenart der lateinischen Liturgie. Es ist Unser Wunsch, daß die Auswahl der Kirchengesänge orientalischer Riten — an der das Päpstliche Institut für die orientalischen Studien zusammen mit dem Päpstlichen Institut für Kirchenmusik eifrig arbeitet — in Theorie und Praxis gute Fortschritte mache; und zwar so, daß die Theologiestudierenden der orientalischen Riten der Kirche, im Kirchengesang gleichfalls bestens ausgebildet, nach ihrer Priesterweihe auch unter dieser Rücksicht zur Erhöhung der Pracht des Hauses Gottes wirksam beizutragen vermögen.

Mehrstimmigkeit

Es ist nicht Unsere Absicht, durch Unsere Ausführungen zum Lobe und zur Empfehlung des Gregorianischen Gesangs den vielstimmigen Kirchengesang vom Gottesdienst fernzuhalten, da er, wenn gebührend getätigt, zum Glanz des Gottesdienstes und zur Weckung der Andacht in den Christgläubigen hervorragend beitragen kann. Es ist ja allgemein bekannt, daß zahlreiche polyphone Kompositionen, vor allem aus dem 16. Jahrhundert, sich durch solche Reinheit der Kunst und solche Fülle der Melodien auszeichnen, daß sie unter jeder Rücksicht für würdig zu erachten sind, die heiligen Handlungen der Kirche zu begleiten und gleichsam zu verklären. Wenn die echte polyphone Kunst auch im Laufe der Jahrhunderte allmählich in Verfall geriet und nicht selten weltliche Weisen in sie eindrangen, so hat sie doch während der letzten Jahrzehnte durch unermüdelichen Eifer von fachkundigen Lehrern eine glück-

liche Erneuerung erfahren, da die Werke der alten Meister eifrig erforscht wie auch den heutigen Komponisten zur Nachahmung und zum Ansporn vor Augen gestellt werden.

So kam es, daß in Basiliken und Kathedralen wie in Ordenskirchen die herrlichen Werke der alten Meister wie auch die mehrstimmigen Kompositionen der neueren Autoren zu höchster Zierde des Gottesdienstes aufgeführt werden können; ja Wir wissen, daß auch in kleineren Kirchen nicht selten einfachere, aber mit echter Kunst würdig komponierte polyphone Weisen vorgetragen werden. Die Kirche begleitet all diese Bestrebungen mit ihrem Wohlwollen; denn sie hat selbst, wie Unser Vorgänger verehrlichen Andenkens, der hl. Pius X., sagt, „den Fortschritt der Künste unablässig gepflegt und gefördert, und sie ließ zum Dienst der Gottesverehrung alles zu, was der Menscheng Geist im Laufe der Jahrhunderte erfand, immer unter Beachtung der Gesetze der Liturgie“²⁴. Diese Gesetze aber mahnen, in so ernster Angelegenheit alle Klugheit und Sorge anzuwenden, daß nicht solche mehrstimmige Kompositionen in die Kirchen Eingang finden, die ob maßlos schwülstiger Art der Melodien die heiligen Texte der Liturgie durch ein gewisses Übermaß verdunkeln, die Handlung des Gottesdienstes aufhalten oder endlich das Können der Sänger verbilden, wobei die Würde des Gottesdienstes leidet.

Orgel

Diese Regeln sind auch auf die Verwendung der Orgel und der anderen Musikinstrumente zu übertragen. Nun hat unter denen, die für die Kirche zugelassen sind, die Orgel mit vollem Recht den ersten Platz, da sie sich dem kirchlichen Gesang und den heiligen Handlungen ausgezeichnet anpaßt und den kirchlichen Zeremonien wundersamen Glanz und eigenartige Hoheit verleiht, die Herzen der Gläubigen aber durch die Erhabenheit und den Zauber der Töne rührt, ihr Gemüt wie mit himmlischer Freude überströmt und mit Macht zu Gott und den himmlischen Dingen erhebt.

Andere Instrumente

Außer der Orgel gibt es aber noch andere Instrumente, die mit Erfolg zur Erreichung des hohen Zieles der kirchlichen Musik zu Hilfe genommen werden können, wenn sie nur nichts Weltliches, Schreiendes und Lärmendes an sich haben, das sich für die heilige Handlung und die Würde des Ortes nicht paßt. Es

²⁴) *Acta Pii X*, I. c. p. 80.

ragen hier aber an erster Stelle die Streichinstrumente hervor, die allein oder zusammen mit anderen Instrumenten oder der Orgel die traurigen oder frohen Regungen der Seele mit geheimnisvoller Macht zum Ausdruck bringen. Übrigens haben Wir Uns über die Arten der Tonkunst, die aus dem katholischen Gottesdienst kaum auszuschalten sind, in dem Rundschreiben „Mediator Dei“ ausführlich und klar geäußert. „Im Gegenteil! Findet sich in ihnen nichts, was der Heiligkeit des Gotteshauses und der liturgischen Handlung unwürdig wäre, und entspringen sie nicht eitlen Streben nach Gesuchtem und Ungewohntem, so mögen ihnen unsere Kirchen ruhig offen stehen; denn nicht gering kann alsdann ihr Beitrag sein zur Zierde der heiligen Handlungen, zur Erhebung der Herzen und gleichzeitig zur Pflege wahrer Andacht.“²⁵ Es bedarf wohl kaum der Mahnung, sich dort, wo Kräfte und Können für große Werke nicht hinreichen, lieber solcher Versuche zu enthalten, als daß ein Stück zu einem Vortrag käme, das dem Gottesdienst und den religiösen Versammlungen weniger angemessen ist.

Kirchlicher Volksgesang

Zu dem, was enger mit der heiligen Liturgie der Kirche zusammenhängt, kommen, wie Wir oben sagten, noch die meist in der Landessprache verfaßten religiösen Volksgesänge; sie leiten ihren Ursprung zwar aus dem liturgischen Gesang her; da sie aber dem Denken und Fühlen der einzelnen Völker mehr angepaßt sind, unterscheiden sie sich nicht wenig voneinander, entsprechend dem verschiedenen Charakter der Völker und Gebiete. Damit solche religiösen Lieder dem christlichen Volk geistliche Frucht und Nutzen bringen, müssen sie sich der katholischen Glaubenslehre vollständig anpassen, sie richtig darstellen und erläutern, sich einer klaren Sprache und einfachen Melodie bedienen, sich vom schwülstigen und leeren Strom der Worte frei halten und endlich, wenn auch kurz und leicht, doch religiöse Würde und religiösen Ernst verraten. So gartet, erfassen diese religiösen Lieder, wie aus dem Innersten der Volksseele geboren, mächtig Sinn und Herz und wecken fromme Empfindungen; und wenn sie bei religiösen Feierlichkeiten von der versammelten Menge wie mit einer Stimme gesungen werden, führen sie die Herzen der Gläubigen mit großer Kraft zur Höhe. Wenn sie darum, wie Wir oben geschrieben haben, zwar beim feierlich gesungenen Hochamt ohne besondere Erlaubnis des Heiligen Stuhles nicht verwendet werden dürfen, so können sie bei der nicht feierlichen Messe erstaunlich gut mithelfen, daß die Christgläu-

bigen dem heiligen Opfer nicht nur wie stumme und fast untätige Zuschauer beiwohnen, sondern, die heilige Handlung mit Herz und Mund begleitend, ihre Andacht mit den Gebeten des Priesters vereinen, wenn jene Gesänge nur den einzelnen Teilen des Opfers richtig angepaßt sind, wie Wir es mit großer Freude in vielen Gebieten der katholischen Welt bereits gehandhabt wissen.

Seine Anwendung

In dem nicht streng liturgischen Gottesdienst können solche religiösen Gesänge, vorausgesetzt, daß ihnen die obenerwähnten Eigenschaften zukommen, hervorragend dazu beitragen, das christliche Volk für das Religiöse zu gewinnen, es darin zu bilden, mit echter Frömmigkeit zu durchdringen und endlich mit heiliger Freude zu erfüllen; und dies innerhalb wie außerhalb der Kirche, zumal bei religiösen Prozessionen und Wallfahrten zu Heiligtümern, gleichwie für die religiösen nationalen wie internationalen Tagungen. Von besonderem Nutzen aber können sie sein, wenn es sich um den Unterricht von Jungen und Mädchen im katholischen Glauben handelt oder um Jugendverbände und um die Versammlungen frommer Vereinigungen, wie die Erfahrung so oft deutlich zeigt.

Seine Pflege

Darum können Wir nicht umhin, Euch, ehrwürdige Brüder, nachhaltig zu mahnen, ihr möget diesen religiösen Volksgesang in den Euch anvertrauten Diözesen mit aller Sorge und allem Fleiß pflegen und fördern. Es wird Euch nicht an Kräften mit Erfahrung auf diesem Gebiet fehlen, die solches Liedgut, wo das nicht bereits geschehen ist, kundig sammeln und systematisch ordnen, damit es um so leichter von allen Gläubigen gelernt, mühelos gesungen und dem Gedächtnis fest eingepreßt werden kann. Wem die Leitung der religiösen Erziehung von Jungen und Mädchen obliegt, darf es nicht versäumen, von diesen wirksamen Hilfsmitteln gebührend Gebrauch zu machen, und die Führer der katholischen Jugend sollen sie in dem ihnen anvertrauten so verantwortungsvollen Amt klug benützen. So besteht Hoffnung, daß auch, was alle wünschen, glücklich erreicht werde, daß nämlich jene weltlichen Lieder, die wegen ihrer sinnlichen Melodie oder ihres häufig schwülen und unsittlichen Textes für Christen, besonders für jüngere, eine Gefahr zu sein pflegen, ausgeschieden werden, um denen Platz zu machen, die saubere und reine Freude wecken, zugleich aber den Glauben und die Frömmigkeit pflegen und nähren; und daß so das

²⁵) A. A. S., vol. XXXIX (1947), p. 590.

christliche Volk schon hier auf Erden jenes Loblied zu singen beginne, das es in Ewigkeit im Himmel singen wird: „Dem, der auf dem Throne sitzt, und dem Lamme gebührt Lob, Ehre, Ruhm und Macht von Ewigkeit zu Ewigkeit.“²⁶

Kirchenmusik in den Missionsländern

Was Wir bisher in Unserem Schreiben auseinandersetzen, gilt vor allem für die Völker der Kirche, in denen die katholische Religion bereits festen Stand hat. In den Missionsgebieten aber wird es nicht möglich sein, dies bis ins einzelne durchzuführen, bevor nicht die Zahl der Christen genugsam gewachsen ist, größere Kirchen gebaut und Schulen von der Kirche eingerichtet sind, die von christlichen Kindern regelrecht besucht werden, und bis endlich eine den Bedürfnissen entsprechende Zahl von Priestern da ist. Doch ermahnen wir die in jenen weiten Gebieten des Weinbergs unseres Herrn eifrig tätigen apostolischen Arbeiter, sie mögen trotz der schweren Sorgen ihres Berufes ihre Aufmerksamkeit auch dieser Aufgabe zuwenden. Viele der den Missionaren anvertrauten Völker haben eine überraschende Freude an rhythmischer Musik und schmücken die Zeremonien zu Ehren ihrer Götzen mit religiösem Gesang. Es wäre also kein Zeichen von Klugheit, wenn dieses wirksame Hilfsmittel des Apostolats von den Herolden Christi, des wahren Gottes, geringgeschätzt oder ganz vernachlässigt würde. Darum sollen die Verkünder der Frohbotschaft in den Heidenländern die Freude der ihnen Anbefohlenen am religiösen Lied in ihrer Missionspraxis gern fördern, und zwar so, daß diese Völker ihren religiösen Gesängen, die nicht selten auch bei den Kulturvölkern Bewunderung erregen, ähnliche christliche religiöse Gesänge entgegenstellen, durch welche die Glaubenswahrheiten, das Leben Christi des Herrn sowie das Lob der Allerseligsten Jungfrau Maria und der Heiligen in der Sprache und den Weisen verherrlicht werden, wie sie diesen Völkern vertraut sind.

Die Missionare sollen ebenfalls eingedenk sein, daß die katholische Kirche von alter Zeit her, als sie die Kündler des Evangeliums in die vom Licht des Glaubens noch nicht erhellten Gebiete sandte, darauf bestand, daß sie, zusammen mit den heiligen Riten auch die liturgischen Singweisen, unter ihnen den Gregorianischen Gesang, einführten, und dies in der Absicht, die dem Glauben zu gewinnenden Völker durch die sanfte Gewalt der Töne an sich zu ziehen und so leichter zur Annahme der christlichen Glaubenswahrheiten zu bewegen.

²⁶) Apoc. V, 13.

III.

HILFSMITTEL

ZUR PFLEGE DER KIRCHENMUSIK

Damit, was Wir in diesem Rundschreiben, die Linie Unserer Vorgänger einhaltend, empfohlen und vorgeschrieben haben, zum gewünschten Erfolg gelange, bedient Euch, ehrwürdige Brüder, weise aller der Hilfsmittel, die das hohe, Euch von Christus dem Herrn anvertraute und von der Kirche übertragene Amt bietet, und die erfahrungsgemäß in vielen Kirchen der christlichen Welt mit Nutzen gehandhabt werden.

Chorwesen

Sorgt zunächst dafür, daß in der Kathedralkirche selbst und auch, soweit es die Verhältnisse gestatten, in den andern größeren Kirchen Eures Sprengels eine ausgewählte Schola cantorum bestehe, die anderen Vorbild und Ansporn sei, den Kirchengesang eifrig zu pflegen und zu vervollkommen. Wo aber solche Scholae cantorum nicht eingerichtet werden können oder sich die entsprechende Zahl von Sängerknaben nicht findet, ist es gestattet, daß „ein Chor von Männern und Frauen oder Mädchen an einem nur für ihn bestimmten Platz außerhalb des Altarraumes im feierlichen Hochamt die liturgischen Texte singen könne, vorausgesetzt, daß die Männer von den Frauen und Mädchen ganz getrennt sind, unter Vermeidung alles Unpassenden, wobei die Verantwortung dafür die Oberhirten trifft“²⁷.

Ausbildung des Klerus

Mit großer Umsicht ist dafür zu sorgen, daß diejenigen, die sich in Euren Seminarien sowie in Missions- und Ordensanstalten auf die heiligen Weihen vorbereiten, in Theorie und Praxis der Kirchenmusik und des Gregorianischen Gesangs gehörig unterwiesen werden von Fachlehrern dieser Disziplinen, welche Brauch und Herkommen hochschätzen und den Vorschriften des Heiligen Stuhles in allem gehorchen.

Kirchenmusikschulen

Wenn sich unter den Schülern eines Seminars oder einer Ordensanstalt einer findet, der mit einer besonderen Anlage und Vorliebe für dieses Fach begabt ist, so sollen die Seminar- oder Kollegoberen es nicht unterlassen, Euch darauf aufmerksam zu machen, da-

²⁷) Decr. S. Rit. Congr. n. 3964; 4201; 4231.

mit Ihr ihm Gelegenheit geben könnt, seine Anlagen weiter auszubilden und ihn in das Päpstliche Institut für Kirchenmusik hier in Rom oder in eine andere Hochschule des gleichen Fachs sendet, sofern er nur die sittlichen Eigenschaften besitzt, durch die er einmal ein guter Priester zu sein hoffen läßt.

Bischöfliche Beauftragte

Darauf ist deshalb auch zu achten, damit die Diözesanbischöfe und Ordensoberen jemanden haben, auf dessen Hilfe sie sich für eine so wichtige Aufgabe stützen können, eine Aufgabe, der sie sich selbst unter der Last ihrer vielen und schweren Obliegenheiten nicht leicht entsprechend werden widmen können. Eine sicher gute Lösung ist es, wenn sich im Diözesanrat für Christliche Kunst jemand findet, der, guter Fachmann in Kirchenmusik und Kirchengesang, umsichtig darüber wachen könnte, was in der Diözese geschieht, der den Oberhirten über das, was getan wird und was zu tun wäre, in Kenntnis setzt und seine Weisungen entgegenahme und durchführte. Sollte es in der Diözese eine von den Vereinigungen geben, die zur Pflege der Kirchenmusik weise gegründet und von den Päpsten mit Lob und Empfehlungen bedacht worden sind, so kann der Oberhirte nach seinem klugen Ermessen sich dieser in der Erfüllung seines Amtes bedienen.

Verbandswesen

Solche fromme Vereinigungen, die zur Bildung des Volkes in der Kirchenmusik oder zu deren weiterer Pflege gegründet wurden und durch Wort und Beispiel viel zur Förderung des Kirchengesangs beitragen können, unterstützt und fördert, ehrwürdige Brüder, mit Eurer Gunst, und zwar so, daß sie blühen und wirken, gute und geeignete Lehrer einstellen und in der ganzen Diözese die Kenntnis der Kirchenmusik und des religiösen Gesangs, die Liebe zu ihnen und ihre Handhabung eifrig fördern in gebührender Unterordnung unter die Gesetze der Kirche und im Gehorsam gegen Uns selbst.

SCHLUSSWORT

Nachdem Wir in väterlicher Sorge dies alles etwas ausführlicher behandelt haben, hegen Wir die Zuversicht, daß Ihr, ehrwürdige Brüder, dieser heiligen Aufgabe, die so viel beiträgt zu einer würdigeren und prächtigeren Feier des Gottesdienstes, geflissentlich alle Eure Hirtensorge weiht. Von allen aber, die unter Eurer Führung die Leitung der Kirchenmusik innehaben, hoffen Wir, sie werden sich durch dieses Unser Rundschreiben angespornt fühlen, eine so hochwertige Form des Apostolates mit neuer Begeisterung und neuem Eifer großzügig, nachhaltig und rege zu för-

dern. Dann spricht alles dafür, daß diese edle, zu allen Zeiten so hoch geschätzte Kunst, zu echtem Glanz der Heiligkeit und Schönheit geführt und immer mehr vervollkommnet werde. Ja, möge sie dazu beitragen, daß die Söhne der Kirche fester im Glauben, lebendiger in der Hoffnung, brennender in der Liebe Gott dem Einen und Dreieinen in den Kirchen ihr Lob in würdigen Weisen und lieblichen Melodien darbringen, ja daß sie auch außerhalb des Kirchenraumes in den christlichen Familien und Vereinen das Wirklichkeit werden lasse, was schon der hl. Cyprian in einer treffenden Mahnung an Donatus ausspricht: „Es widerhülle von Psalmengesang das einfache Mahl: und da du ein gutes Gedächtnis hast und eine klangvolle Stimme, übernimm diese Aufgabe in gewohnter Weise: besser speisest du liebe Gäste, wenn wir geistliche Gesänge hören, liebliche religiöse Laute das Ohr erfreuen.“²⁸

In der Hoffnung auf die reicherer und erfreulicherer Früchte, die Wir als Ergebnis Unserer mahnen- den Worte vertrauensvoll erwarten, erteilen Wir zum Zeichen unseres Wohlwollens und als Unterpfand himmlischer Gnade Euch allen, ehrwürdige Brüder, wie auch der jedem von Euch anvertrauten Herde, namentlich denen, die in Erfüllung Unserer Wünsche um die Förderung der Kirchenmusik bemüht sind, aus der Fülle des Herzens den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, am Grabe des heiligen Petrus, am 25. Dezember, dem Fest der Geburt unseres Herrn Jesus Christus, im Jahre 1955, im siebzehnten Unseres Pontifikates.

PAPST PIUS XII.

Nr. 92

Errichtung der Pfarrei Kuhbach Landkapitel Lahr

Die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. Mai 1956 von der Pfarrei Reichenbach los und vereinigen dieselben zu der Pfarrei Kuhbach, die Wir dem Landkapitel Lahr (Regiunkel »Lahr«) zuteilen. Die Pfarrei Kuhbach umfaßt folgendes Gebiet:

Die Grenzen der Pfarrei decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinde Kuhbach. Außerdem trennen Wir das auf Gemarkung Lahr im Gewann »Nassacker« liegende Sägewerk nebst Wohn- und Nebengebäude der Familie Joseph Weber von der Pfarrkuratie Sancta Maria in Lahr los und vereinigen es mit der neuen Pfarrei Kuhbach. Ferner teilen Wir der neuen Pfarrei die im Brudertal auf Gemarkung Schuttern liegende Kapelle zu.

²⁸⁾ Cypriani *Epist. ad Donatum* (Epist. 1. n. XVI): P. L., 4, 227.

Die Kirche »Ad Assumptionem Beatae Mariae Virginis« erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Kuhbach erklären Wir zur Pfarrpfründe und weisen dem Pfarrer an der Kirche Kuhbach die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfründe zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt.

Den nach § 21 des Bauediktes von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den zum Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond Kuhbach zu zahlenden jährlichen Baukanon setzen Wir auf 25.— DM fest.

Freiburg i. Br., den 9. Mai 1956

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 93

Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Gemmingen

Für die Katholiken der Pfarrkuratie Gemmingen, die auf dem Gebiet der beiden Gemarkungen Gemmingen und Stebbach (einschließlich Schomberg-Streichenberg) wohnen, errichten Wir unter Lostrennung von der seitherigen römisch-katholischen Kirchengemeinde Richen mit Wirkung vom 1. April 1956 eine eigene, selbständige, rechtspersönliche römisch-katholische Kirchengemeinde Gemmingen.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Entschluß vom 5. Mai 1956 Nr. R 358 gemäß Artikel I des Bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71 und 78) die erforderliche staatliche Genehmigung zur Errichtung der rechtspersönlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Gemmingen erteilt.

Freiburg i. Br., den 11. Mai 1956

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 94

Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Konrad in Villingen

Für die Katholiken der Pfarrkuratie St. Konrad in Villingen errichten Wir unter Lostrennung von der seitherigen römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Fidelis, jedoch unter Belassung im Verband der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Villingen mit Wirkung vom 1. April 1956 eine selbständige rechtspersönliche römisch-katholische Kirchengemeinde St. Konrad in Villingen. Die Grenzen der neuerrichteten Kirchengemeinde decken sich mit den Grenzen der

Pfarrkuratie St. Konrad in Villingen (Amtsblatt 1955 S. 337).

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Entschluß vom 9. Mai 1956 Nr. R 361 gemäß Artikel 1 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71 und 78) die staatliche Genehmigung zur Errichtung der rechtspersönlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Konrad in Villingen erteilt.

Freiburg i. Br., den 17. Mai 1956

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 95

Ord. 11. 5. 56

Herbstkonferenz 1956

Für die im Herbst dieses Jahres abzuhaltenden dienstlichen Konferenzen der Kapitel schreiben wir folgendes Thema zur Bearbeitung und Erörterung aus:

Die Selbstheiligung des Priesters.

Gedacht ist an die Darlegung der Notwendigkeit, der Art und Weise und der Mittel im Sinne der Adhortatio Pius XII. »Menti nostrae« vom 23. September 1950 (Amtsblatt 1950, Seite 365—379).

Zur Abfassung der Konferenzarbeit sind gemäß Satzung der Dekanate und Kapitel verpflichtet alle in den Jahren 1942 bis 1952 einschließlich ordinierten, z. Zt. im Dienste der Erzdiözese stehenden Priester, auch wenn sie anderen Diözesen oder einer Ordensgemeinschaft angehören und nicht in der Pfarrseelsorge verwendet sind. Die Ablegung des Pfarrkonkurses befreit ohne weiteres von der Konferenzarbeit, nicht aber die des Kuraexamens. Wo Gründe für eine besondere Dispens geltend gemacht werden wollen, hat dies bei uns (nicht bei den Dekanaten) bis spätestens 15. September d. J. zu geschehen.

Die Arbeiten wollen wenigstens zwei Wochen vor der angesagten Konferenz beim zuständigen Dekanate vorgelegt werden. Sie sollen geheftet und mit breitem Innenrand versehen sein. Auf der Deckseite ist oben der vollständige Name, die Berufsstellung, der Anstellungsort und das Ordinationsalter des Verfassers anzugeben. Es wolle auf leserliche, womöglich mit Schreibmaschine ausgeführte Schrift geachtet werden.

In Kapiteln, welchen kein zu einer Arbeit verpflichteter Geistlicher angehört, sei das Dekanat besorgt, daß wenigstens ein entsprechendes, dann im Protokoll ausführlich wiederzugebendes oder im Manuskript angeschlossenes Referat gehalten wird. Die Konferenzreferenten, denen Arbeiten vorliegen,

mögen zunächst über deren hauptsächlichen Inhalt zusammenfassend unterrichten und dann erst ihre eigene Stellungnahme oder ihre Anschauungen über die Sache zum Vortrag bringen. Im Protokoll ist auch der Hauptinhalt der Diskussion niederzulegen.

Nr. 96

Ord. 16. 5. 56

Bonifatiusverein

Die Kollekte am 10. Juni ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre mögen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat.

Stoff für die Diasporapredigt wird in dem neuen »Priesterjahrheft« geboten, das jedem Geistlichen rechtzeitig und kostenlos zugestellt wird.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein. Es sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Familie sein, den Bonifatiusverein als »Treuhand der Diaspora« regelmäßig zu unterstützen. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Mindest-Jahresbeitrag von 2,40 DM aufbringen, sondern, unterrichtet durch das viermal im Jahr erscheinende »Bonifatiusblatt« Träger der Idee des Bonifatiusvereins und vor allem die Beterschar sein, die in ihren Händen und Herzen die gefährdeten Glaubensbrüder und ihre Seelsorger trägt.

Werbematerial (Beitrittsklärungen — bitte die gewünschte Anzahl angeben! —, Anschläge für die Kirchtür, Plakate, Probenummern des »Bonifatiusblattes«) sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins, (21a) Paderborn in Westf., Kamp 22

Nr. 97

Ord. 12. 5. 56

Werkwoche

In gemeinsamer Arbeit veranstaltet das Jugendhaus Düsseldorf unter Mitarbeit der Arbeitsgemeinschaft deutscher Diözesan-Exerzitien-Sekretariate eine besondere Werkwoche für solche Exerzitienmeister, die speziell für die männliche und weibliche Jugend Exerzitien leiten wollen. Die Werkwoche beginnt am Montag, 18. Juni, abends um 19 Uhr, im Haus Al-

tenberg, Altenberg, Bezirk Köln, und schließt Freitag, den 22. Juni, nach dem Mittagessen.

Anmeldungen sind bis zum 9. Juni 1956 zu richten an Jugendhaus Düsseldorf, Karl Mostertsplatz 1 (Pater Söll).

Nr. 98

Ord. 19. 5. 56

Blindenseelsorge

In der Zeit vom 5. bis 9. Juni findet im Diözesanbildungsheim Bad Griesbach ein Exerzitienkurs für Blinde statt. Die Exerzitien werden durch P. Dr. Robert Svoboda, den Leiter des Katholischen Blindenwerkes, gehalten. Die Kosten betragen 18 DM. Die Pfarrseelsorger werden gebeten, die Blinden auf diese Exerzitien aufmerksam zu machen, sie zur Teilnahme zu ermuntern und ihnen, wo es notwendig erscheint, auch einen Zuschuß zu den Kosten zu gewähren. Die Anmeldungen sind an das Sekretariat für Blinden- und Gehörlosenseelsorge in Freiburg, Holzmarktplatz 12, zu richten.

Nr. 99

Ord. 19. 5. 56

Gehörlosenseelsorge

In unserem Erlaß vom 7. Mai 1956 (Amtsblatt, Seite 438, Nr. 86), ist ein Druckfehler unterlaufen. Die Altersgrenze für jugendliche Gehörlose, die an den Freizeiten in Bad Griesbach teilnehmen wollen, ist von 15—25 Jahren, nicht von 20—25 Jahren.

Päpstliche Auszeichnung

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben den Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes Prälat Dr. Alois Eckert in Freiburg i. Br. zum Apostolischen Protonotar a. i. p. ernannt.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Kuhbach, decanatus Lahr.

Collatio libera. Petitiones usque ad 5 Junii 1956 proponendae sunt.

Im Herrn ist verschieden

18. Mai: Granacher Emil Ernst, resign. Pfarrer von Hepbach.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat